Wiesataler NACHRICHTEN

Amtsblatt, Heimat- und Bürgerzeitung der Gemeinde Oberwiera
für Oberwiera, Niederwiera, Röhrsdorf, Wickersdorf, Neukirchen, Harthau

Nr. 349 | 27.02.2021

Liebe Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde,

das heutige Titelbild soll Sie nicht nur erfreuen, es soll Sie vielmehr um Ihre Ideen bitten. Die Birken entlang der Waldenburger Straße wurden größtenteils unter der Überschrift „Mach mit schöner unsere Städte und Gemeinden“ im Jahr 1978 gepflanzt. Das ist mittlerweile schon lange her und da diese Bäume leider nicht so langlebig sind, stellt sich die Frage, wie man damit umgeht. Schon in den letzten Jahren mussten einige Bäume aufgrund der potentziellen Gefahr, die von ihnen ausging, entfernt werden. Auch in Zukunft werden wir uns noch von einigen Birken trennen müssen, sodass sich die Baumreihe immer weiter lichten wird.

Aus diesem Grund bitte ich Sie nun um Ideen – schreiben oder sagen Sie uns: Wie soll sich diese Birkenallee entwickeln? Sollte man sie so erhalten und mit Birken immer wieder ergänzen oder sich für eine andere Gehölzart entscheiden, ist vielleicht sogar eine ersatzlose Entfernung der Bepflanzung gewünscht? Über Ihre Beteiligung würde ich mich sehr freuen.

Holger Quellmalz Bürgermeister

Foto: Antje Schwabe

Wir bitten um Beachtung der geänderten Öffnungszeiten.

Aufgrund der Coronavirus-Situation ist die Gemeinde nur dienstags, von 15:00 bis 18:00 Uhr, geöffnet.

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Oberwiera findet **am 17. März 2021, um 19:00 Uhr,** voraussichtlich in der Turnhalle Oberwiera statt. Trotz der aktuellen Lage sind Bürger herzlich eingeladen an der öffentlichen Sitzung teilzunehmen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Fragen an den Gemeinderat zu stellen. Die Tagesordnung wird an der Bekanntmachungstafel am Gemeindeamt, Hauptstraße 19, bekannt gegeben.

Entleerung der Gelben Tonnen im Landkreisgebiet

Rufnummer bitte beachten

Auf der Hotline des Amtes für Abfallwirtschaft kommt eine Vielzahl von Anfragen zur Entleerung der Gelben Tonne an. Das Amt bittet darum, sich diesbezüglich direkt an die Entsorgungsunternehmen zu wenden. Das ist im gesamten Landkreis die Firma Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG. Im Entsorgungsgebiet ehemals Chemnitz Land ist der Betrieb Lichtenstein, Tel. 037204 6630, zuständig. In den Entsorgungsgebieten ehemals Zwickauer Land und Stadt Zwickau zeigt sich der Betrieb Zwickau verantwortlich. Dieser ist unter der Rufnummer 0375 277320 zu erreichen. Die Anfrage an die richtige Stelle gerichtet, erleichtert für alle den Alltag, so das Amt.

Störungsrufnummern von MITNETZ STROM

Damit Sie im Störungsfall schnellstmöglich Hilfe erhalten, bitte unter der **kostenlosen Störungsrufnummer (Mo. bis So.: 00:00 – 24:00 Uhr) der MITNETZ STROM: 0800 2305070** anrufen. Ergänzend ist es unter www.stromausfall.de möglich, Störungen online zu melden.

Weiterhin besteht unter www.mitnetz-strom.de/stromausfall die Möglichkeit anhand Ihrer Postleitzahl zu prüfen, ob eine Versorgungsunterbrechung geplant ist bzw. uns aktuell eine Störung bekannt ist. **Bitte heben Sie sich diese Nummern gut auf.**

Bekanntmachung

Die Bekanntmachung für die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2021 für die Gemeinde Oberwiera mit anschließender Einspruchsfrist für die Bürger hängt **vom 19. März bis zum 13. April 2021** an der Bekanntmachungstafel der Gemeindeverwaltung Oberwiera, Hauptstraße 19, aus.

Ruf an und checke deine Möglichkeiten – dann klappt's auch mit der Ausbildung!

Wer noch keinen Plan hat, wie es nach der Schule in diesem, im nächsten oder übernächsten Jahr weitergehen soll, für den hat die Berufsberatung der Zwickauer Arbeitsagentur ein besonderes Angebot parat. Neben der telefonischen oder Online-Beratung gibt es als zusätzlichen Service für alle Jugendlichen, die Berufsorientierung, Hilfestellung bei der Berufswahl oder einen der über 1.000 Ausbildungsplätze benötigen, die Videokommunikation. Du hast die Wahl, wie du mit uns kommunizieren möchtest. Melde dich und wir vereinbaren einen Termin.

Tel.: 0375 3141848 • E-Mail: Zwickau.BIZ@arbeitsagentur.de

Freie Wohnungen

Auf der Hauptstraße 19 a und 19 b sind 3-Raum-Wohnungen frei. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung Oberwiera, Tel. 037608 22926.

Biotonnenreinigung findet statt

In die Biotonne gehören organische, oft noch feuchte Abfälle. Damit diese trotzdem kein Eigenleben entwickelt, hilft reinigen am besten. Die diesjährige Frühjahrsreinigung beginnt bereits am 8. März 2021. Dabei werden die durch den Landkreis Zwickau aufgestellten Biotonnen erst entleert und anschließend gewaschen. Die Kosten der Reinigung sind in der Leistungsgebühr Bioabfall enthalten, so dass keine zusätzlichen Gebühren anfallen. Die Entleerung der Biotonne ist mindestens einen Werktag vor der im Reinigungszeitraum stattfindenden, regulären Entleerungen anzumelden.

Dies ist unter www.landkreis-zwickau.de/abfall-online oder telefonisch unter 0375 4402-26600 möglich.

Am Entleerungstag ist die Tonne bis 07:00 Uhr bereitzustellen und anschließend bis nach dem Waschgang stehen zu lassen. Dieser erfolgt in der Regel spätestens am nächsten Tag.

Termin für Oberwiera: Dienstag, 23. März 2021

Kooperation Naturschutz und Landwirtschaft in Sachsen

Naturschutzberatung im Altkreis Chemnitzer Land und der kreisfreien Stadt Chemnitz

Der Landschaftspflegeverband „Mittleres Erzgebirge" e. V. ist seit vielen Jahren als Naturschutzqualifizierer für Landnutzer tätig. Wichtige Zielstellungen unseres Beratungsangebotes sind die Erhaltung und die Entwicklung der ökologischen Funktionen landwirtschaftlicher Nutzflächen, die Erhaltung der Artenvielfalt sowie die Erhaltung bzw. Entwicklung spezieller Lebensraumtypen einschließlich der Umsetzung von Maßnahmen der Managementpläne in NATURA 2000-Gebieten.

Unser Beratungsangebot umfasst

- Information der Landnutzer über Schutzziele und Anforderungen des Naturschutzes im Betrieb sowie der Fördermöglichkeiten
- konkrete schlagbezogene Information und Beratung mit Abstimmung geeigneter Bewirtschaftungs- und/oder Pflegemaßnahmen
- detaillierte fachliche Einschätzung potentieller Flächen für Natruschutzmaßnahmen (Vor-Ort-Besichtigung mit umfassender Kartierung und Dokumentation) vor der Beantragung
- Einzelflächenbezogene fachliche Begleitung während des Verpflichtungszeitraumes der Richtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen AuK/2015

Wir informieren die Landwirte gezielt über die Inhalte, Ziele und Änderungen gegenwärtig bekannter Fördermöglichkeiten. Besonderes Augenwerk liegt dabei auf den Grünlandflächen, die für die Maßnahme „Ergebnisorientierte Honorierung artenreichen Grünlandes – EOH" vorgesehen sind. Wir bieten interessierten Betrieben für die gezielte Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen eine Erprobung auf ausgewählten Schlägen vor dem ersten Schnitt im Jahr 2021 an und stellen auf Anfrage das entsprechende Informationsmaterial bereit.

Fragen zur Mahdhäufigkeit oder Düngung, zur Beweidung, zur Neuanlage oder Pflege einer Hecke, aber auch spezielle Biotoppflege- bzw. Artenschutzmaßnahmen werden ebenfalls besprochen. Auf Wunsch des Landnutzers werden die Maßnahmen gerne auch konkret flächenbezogen präzisiert und mit möglichen Fördermaßnahmen untersetzt.

Für Betriebe, die bereits Flächen in Grünland- bzw. Ackermaßnahmen beantragt haben, bieten wir eine Maßnahmebegleitung an. Diese umfasst eine Flächenbegehung und die Einschätzung, ob die Umsetzung der Maßnahme mit den naturschutzfachlichen Zielstellungen übereinstimmt. Für die Naturschutzqualifizierung entstehen dem Landbewirtschafter und Eigentümer keine Kosten. Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann kontaktieren Sie uns unter der Rufnummer 03733 59677-0 bzw. informieren sich auf unserer Homepage www.lpvme.de über das Beratungsangebot. Zusätzliche Informationen zur Naturschutzberatung finden Sie unter: www.smul.sachsen.de/foerderung/naturschutzqualifizierung-fuer-landnutzer-c-1-4587.html

Landschaftsverband „Mittleres Erzgebirge" e. V.
Am Sportplatz 14, 09456 Mildenau
Tel.: 03733 596770 •E-Mail: info@lpvme.de
www.lpvme.de • www.facebook.com/LPVME/

Die Naturschutzberatung wird im Rahmen der Richtlinie "Natürliches Erbe (NE/2014)" aus Mitteln der Europäischen Union (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes-ELER) und des Freistaates Sachsen gefördert.

Im Rahmen des

Bekanntmachung von Beschlüssen

Im Dezember 2020 wurde aufgrund der Coronasituation folgende Umlaufbeschlüsse gefasst:

B 01/12/20: Abwägungsbeschluss zur Aufhebung Bebauungsplan „Gemeindezentrum" Oberwiera einschließlich der 1. Änderung des Bebauungsplans, Gemeinde Oberwiera

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Oberwiera am 15. Juli 2020 (Beschluss 03/07/20) wurde der Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes beschlossen. Er wurde in der Sitzung am 26. August 2020 (B 01/08/20) geändert und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die Auslegung erfolgte vom 14. September bis 14. Oktober 2020. Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden wurden entsprechend der Abwägungstabelle berücksichtigt / teilweise berücksichtigt. Das Abwägungsergebnis ist mitzuteilen. Bei den Behörden, die keine Anregungen und Bedenken geäußert haben bzw. deren Belange nicht berührt sind, besteht kein Abwägungsbedarf (Abwägungstabelle). Der Gemeinderat der Gemeinde Oberwiera beschließt durch Umlaufbeschluss die Abwägung zur Aufhebung Bebauungs-plan „Gemeindezentrum" Oberwiera einschließlich der 1. Änderung des Bebauungsplans, Gemeinde Oberwiera in der Fassung vom 17. August 2020 mit der Begründung vom 9. Dezrember 2020 aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB.

B 02/12/20: Verwendung der pauschalen Zuwendung zur Stärkung des ländlichen Raumes 2020

Gesetzliche Grundlage: § 1 des Gesetzes über die Gewährung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen vom 26. September 2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberwiera beschließt durch Umlaufbeschluss: Die erhaltenen Zuweisungen in Höhe von 70.000 Euro sind im Haushaltsplan 2020 enthalten und werden für den Haushaltsausgleich verwendet. Es wurde eine Eilentscheidung von Dezember 2020 bekannt gegeben. Im Haushalt 2020 sind Kosten für die Verfüllung der Klärgrube in der Kita eingestellt worden. Es ergab sich die Möglichkeit, eine Förderung über „Kleinprojekte" LAEDER zu beantragen. Die Gemeinde Oberwiera hatte einen entsprechenden Antrag gestellt und 12.920 Euro Fördermittel erhalten, die nicht geplant waren. Somit entschied der Bürgermeister die veraltete Rauchmeldeanlage in der Kita neu bauen zu lassen. Die Kosten für die Anlage belaufen sich auf 9.561,88 Euro inkl. 16 % MwSt. Es wurde die Firma Bajorat Sicherheitstechnik aus Hohndorf damit beauftragt, da diese das günstigste Angebot unterbreitete.

Zur Sitzung am 17. Februar 2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

B 01/02/21: Bebauungsplan Gewerbegebiet „Hohe Straße" – Abwägungsbeschluss

(1) Eingegangene Stellungnahmen mit Anregungen zum Bebauungsplan Gewerbegebiet „Hohe Straße" wurden im Gemeinderat einzeln gemäß der Abwägungstabelle in der Beschlussanlage abgewogen.

(2) Das Ergebnis der Abwägung wird mitgeteilt.

(3) Die Planunterlagen sind der Abwägungsentscheidung folgend fortzuschreiben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberwiera hat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2018 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Gewerbegebiet „Hohe Straße" gefasst. Die öffentliche Auslegung der vollständigen Planunterlagen erfolgte

- zur Vorentwurfsfassung 04/2019
  vom 17. Juni bis zum 12. Juli 2019 und
- zur Entwurfsfassung 09/2020
  vom 19. Oktober bis 19. November 2020.

Die Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte jeweils parallel. Aus den Beteiligungsverfahren zur Planaufstellung liegen 50 Stellungnahmen von 28 verschiedenen Beteiligten vor, davon 29 aus der frühzeitigen Beteiligung zur Vorentwurfsfassung und 21 aus der förmlichen Beteiligung zur Entwurfsfassung. Alle Stellungnahmen stammen von Nachbargemeinden, Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung liegen nicht vor. Die Stellungnahmen und die darin enthaltenen Anregungen unterliegen der Einzelabwägung. Die Einzelabwägung erfolgt anhand der Abwägungstabelle, in der die Anregungen zitiert oder sinnwahrend zusammengefasst dargelegt werden. Die vollständigen Originalstellungnahmen sind in der Verfahrensakte einsehbar. Das Ergebnis der Abwägung ist den jeweiligen Belangträgern mitzuteilen.

B 02/02/21: Bebauungsplan Gewerbegebiet „Hohe Straße" – Satzungsbeschluss

(1) Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan Gewerbegebiet „Hohe Straße" in der Fassung 02/2021 als Satzung.

(2) Die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht in der Fassung 02/2021 wird gebilligt.

(3) Der Bürgermeister wird beauftragt, für den Bebauungsplan Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. Der Gemeinderat hat am 17. Februar 2021 die Abwägungsentscheidung getroffen. ▶

Die planunterlagen wurden der Abwägungsentscheidung nach fortgeschrieben. Grundzüge der Planung wurden durch die Fortschreibung nicht berührt. Eine erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 4a Abs. 3 BauGB) ist daher entbehrlich. Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden. Alle Planunterlagen liegen nun in der Fassung 02/2021 vor. Im weiteren Verfahrensablauf sind die Vorgaben von

- § 10 BauGB (Beschluss, Genehmigung und Inkrafttreten des Bebauungsplans) und
- § 10a BauGB (Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan; Einstellen in das Internet)

zu beachten. Da kein wirksamer Flächennutzungsplan vorliegt, unterliegt der nach § 8 Abs. 4 BauGB vorzeitig aufgestellte Bebauungsplan der Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde, hier durch das Landratsamt Zwickau. Für die Genehmigung räumt das BauGB eine Frist von drei Monaten ein. Zwischenzeitlich können Vorhaben nach § 33 BauGB zugelassen werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Nach Genehmigung ist die Satzung auszufertigen und dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB beizufügen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan ist ab diesem Zeitpunkt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten, ferner ergänzend auch in das Internet einzustellen und über das zentrale Internetportal des Freistaates Sachsen zugänglich zu machen.

B 03/02/21: Der Gemeinderat der Gemeinde Oberwiera beschließt die 3. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung über die Verwaltungsgemeinschaft „Waldenburg" vom 20. Dezember 2000, zuletzt geändert am 25. Juni 2015. Gemäß Prüfbericht des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Zwickau zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Haushaltsjahren 2009 bis 2012 in den drei Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft wurde festgestellt, dass die bestehende freiwillige Vereinbarung zur Berechnung des Finanzbedarfs in der Gemeinschaftsvereinbarung zu überarbeiten ist und eine zweifelsfreie Anwendung sichergestellt werden muss. Die Einführung des neuen Haushalts- und Rechnungswesens sowie die freiwillige Berechnung des Finanzbedarfs macht eine Neuregelung des § 9 der Gemeinschaftsvereinbarung über die Verwaltungsgemeinschaft „Waldenburg" notwendig. Der Entwurf der 3. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung sowie eine Synopse des § 9 wurden als Anlage zum Beschluss B 03/08/2020 vom 26. August 2020 ausgereicht.

Mit Beschluss-Nr. B 03/08/2020 vom 26. August 2020 legitimierte der Gemeinderat der Gemeinde Oberwiera die Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses der 3. Änderung der Gemein-schaftsvereinbarung über die Verwaltungsgemeinschaft „Waldenburg" vom 20. Dezember 2000, zuletzt geändert am 25. Juni 2015, zuzustimmen. Die 3. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung über die Verwaltungsgemeinschaft „Waldenburg" wurde in der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses am 3. September 2020 mit Beschluss-Nr. 01/2020 beschlossen. Dieses Vorgehen stand nicht im Einklang mit § 37 SächsKomZG in Verbindung mit § 10 Nr. 1 der aktuellen Gemeinschaftsvereinbarung. Danach bedarf eine Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Zustimmung aller beteiligten Stadt- bzw. Gemeinderäte.

B 04/02/21: Der Gemeinderat der Gemeinde Oberwiera beschließt die Annahme einer Geldspende für die Freiwillige Feuerwehr Oberwiera.

Impfen gegen Corona

Seit fast zwei Monaten kann man sich in Deutschland gegen Corona impfen lassen. Dabei gibt es bisher die zwei Möglichkeiten, die Impfung entweder in einem Impfzentrum oder in einem Pflege-/Altenheim über die mobilen Impfteams zu erhalten. In Oberwiera gibt es noch keine Einrichtungen dieser Art und auch ein mögliches Impfzentrum ist sehr weit entfernt. Eine meiner Ansicht nach gute Lösung wäre eine Impfung vor Ort, hier in unserer Gemeinde. Um diesen Gedanken in die Tat umzusetzen, gilt es einiges zu bedenken und auch vielleicht zu erklären. Am Mittwoch, dem 24. Februar 2021, hatte ich gemeinsam mit einigen Bürgermeistern des Landkreises ein Videogespräch mit Frau Staatsministerin Petra Köpping, in dem es inhaltlich hauptsächlich um das Thema Impfen und Testen ging. Für eine Impfung vor Ort müssen noch einige Hürden genommen werden und Voraussetzungen geschaffen werden, die da wären:

- ausreichender Impfstoff
- Finanzierung möglicher Impfbusse (Entscheidung über 10 Busse erst in kommender Woche durch Finanzminister)
- Öffnung der Prioritätenliste auf Menschen über 70 bzw. 60 Jahren, um eine Auslastung des Impfbusses von min. 150 Personen zu gewährleisten.

Wenn man das realistisch einschätzt, ist es frühesten im April denkbar, vor Ort zu impfen. Bei Hausärzten kann man wahrscheinlich Ende April mit Impfstoff rechnen, aber sicher ist das noch nicht. Für die zurzeit 81 Personen in unserer Gemeinde, die über 80 Jahre alt sind, gibt es aktuell nur die Impfung in einem Impfzentrum. Man ist dabei auch nicht an Zwickau gebunden, andere Einrichtungen auch in anderen Bundesländern sind möglich. Sollten Sie Fragen haben oder brauchen Hilfe, können Sie sich gern an die Gemeindeverwaltung wenden.

Anmeldung Impfzentrum:

Sachsen: Tel.: 0800 0899 089
https://sachsen.impfterminvergabe.de

Thüringen: Tel.: 03643 4950490
https://impfen-thueringen.de/terminvergabe.html

Holger Quellmalz, Bürgermeister

Aus der Kirchgemeinde

Gottesdiensten und Veranstaltungen

28. Februar 2021	10:00 Uhr	Niederwiera
7. März 2021	10:00 Uhr	Schönberg
14. März 2021	09:00 Uhr	Oberwiera
21. März 2021	09:00 Uhr	Tettau
	10:15 Uhr	Neukirchen
28. März 2021	09:00 Uhr	Niederwiera
2. April 2021	09:00 Uhr	Pfaffroda
	15:00 Uhr	Neukirchen
4. April 2021	10:00 Uhr	Schönberg
5. April 2021	10:00 Uhr	Tettau

Glück gehabt

Was benötigt ein Volk, damit es ihm gut geht und es glücklich ist? Ist es eine gut funktionierende Demokratie, eine prosperierende Wirtschaft, weise Politiker, Bildung für alle, ein effektives Gesundheitswesen? Dieses und sicher noch einiges mehr gehört dazu. Faszinierend ist es, dass uns in unserem Land vieles davon einfach zur Verfügung steht. Reicht das, um glücklich zu sein? In einem alten Gebet gibt es einen genialen Tipp, um glücklich zu werden.

„Glücklich zu nennen ist das Volk, dessen Gott der Herr ist.“ *(Psalm 33,12)*

Warum das jetzt? Warum kommt Gott noch ins Spiel. Das ist heute für unsere Ohren ungewöhnlich. Gott erscheint sehr selten an unserem Horizont. Ich glaube, es lohnt sich unbedingt, dieser Frage nach Gott einen Moment nachzugehen. Übertragen sagt dieser Satz nichts anderes, als das insbesondere die Menschen glücklich sind, denen Gott etwas bedeutet. Warum? Auch schon damals wird dieser eine Spitzensatz in dem alten Gebet weiter erklärt. Zum einen sagt dieser Mensch, Gott hat diese Welt geschaffen. Das heißt also, nichts ist einfach zufällig entstanden, sondern Gott hat jeden Menschen gewollt und alles erschaffen. Darüber hinaus heißt es in diesem Gebet, die Menschen denken sich viel und planen, aber letztlich entfaltet sich der Plan Gottes. Und darüber hinaus kennt Gott die Gefühle, Gedanken und Sehnsüchte eines jeden Menschen.

Gott ist demnach mit dieser Welt absolut verwoben. Er ist der Schöpfer, er lenkt am Ende die Geschicke dieser Welt und er kennt uns ganz persönlich. Aus dieser Perspektive ist es naheliegend, diesen Gott nicht zu ignorieren. Denn er hat den Raum geschaffen, in dem sich unser Leben entfalten kann. Er begegnet denen, die ihn suchen auf sehr persönliche Weise. Das wird in diesem Gebet benannt. Gott bewahrt in schwierigen Zeiten und rettet sogar vor dem Tod. Das heißt also, Gott hat uns nicht nur in diese Welt gestellt, sondern er ist da, wenn wir ihn suchen und ihn brauchen. Natürlich muss sich niemand auf solche Gedanken einlassen. Trotzdem ist es ein erstaunliches Phänomen, dass Menschen immer wieder anfangen, Gott zu vertrauen und dann auch erleben, Gott hilft mir. Darüber kann ich mich glücklich schätzen. Am Ende dieses alten Gebetes, wird es sehr persönlich. Menschen drücken ihre Erfahrungen und ihre Freude über Gott aus: „Denn an ihm freuen wir uns von ganzem Herzen, und wir vertrauen auf seinen heiligen Namen.“ Diesen Menschen konnte Gott ein tiefes, inneres Glück schenken. Und ich glaube das dies bis heute Gottes Leidenschaft ist. Er stärt und ermutigt alle, die ihn suchen.

Pfarrer Sören Lange, Oberwiera-Schönberg

Alles wird gut,
aber nie mehr wie es war.

DANKSAGUNG

Wir haben Abschied genommen von unserem lieben

Klaus Zergiebel

* 23.12.1942 † 14.01.2021

Auf diesem Weg möchten wir uns bei allen Freunden, Nachbarn, Bekannten und Sportfreunden für die überwältigende Anteilnahme und Verbundenheit, welche sie auf so vielfältige Weise zum Ausdruck gebracht haben, ganz herzlich bedanken.

In Liebe und Dankbarkeit
Deine Eva
Thomas, Kerstin und Jakob

Oberwiera, Februar 2021

Bücherei Öffnungszeiten

Die Bücherei bleibt aufgrund der Corona-Schutzverordnung weiterhin geschlossen.

KURZ & KNAPP: FAKTENBLÄTTER ZUM IMPFEN

COVID-19-Impfung

mRNA-basierte Impfung

Stand: Februar 2021

Wovor schützt die Impfung?

Häufige Symptome

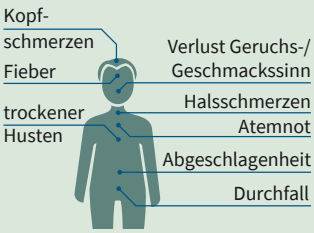

Komplikationen von COVID-19

- Lungenentzündung
- Atemnot bis hin zu Beatmungspflichtigkeit
- neurologische und kardiovaskuläre Folgeschäden
- überschießende Immunreaktion
- Long-COVID-19

Wer ist besonders gefährdet?

Verstorbene je 100 COVID-19-Fälle

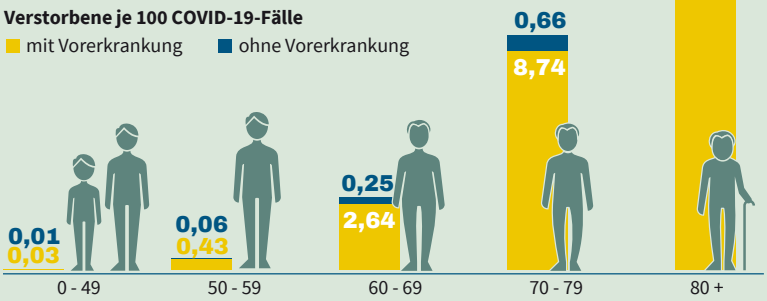

- Der Anteil an Personen mit Vorerkrankungen steigt mit dem Alter.
- Bei älteren Personen mit Vorerkrankung lässt sich nicht klar trennen, ob Alter oder Vorerkrankung die Sterblichkeit erhöhen.

Wie wirksam ist die mRNA-COVID-19-Impfung?

Die Wahrscheinlichkeit, an COVID-19 zu erkranken, sinkt bei den COVID-19-geimpften TeilnehmerInnen gegenüber den Placebo-geimpften TeilnehmerInnen um

Kommt eine COVID-19-geimpfte Person mit dem Erreger in Kontakt, wird sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erkranken.

Warum konnten die Impfstoffe so schnell entwickelt werden?

Anzahl der Testpersonen

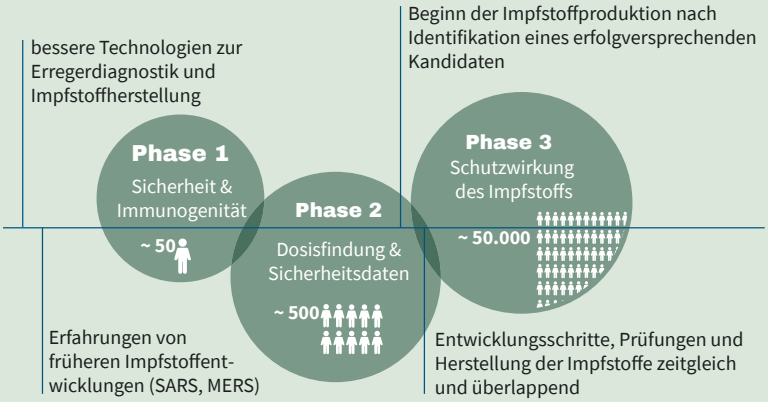

SARS-CoV-2-Virus

- **Das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) ist für die weltweite COVID-19-Pandemie verantwortlich.**
- Viele Infizierte haben keine oder milde Symptome, sind aber trotzdem ansteckend.
- Das Risiko, schwer zu erkranken oder zu versterben, steigt mit zunehmendem Alter deutlich an.
- Impfungen haben eine hohe **individuelle** Schutzwirkung vor der Erkrankung, und können helfen, die Pandemie einzudämmen.

Welche Impfreaktionen wurden beobachtet?

Insgesamt eher milde Reaktionen, 1 bis 3 Tage nach mRNA-Impfung

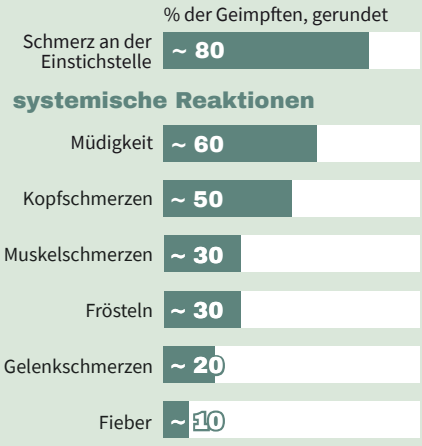

- **Die Prüfung der Daten aus den klinischen Studien, die vor Zulassung erfolgten, unterliegt den üblichen strengen Kontrollen.**
- **Es wurden keine Sicherheitskontrollen ausgelassen.**

ROBERT KOCH INSTITUT

KURZ & KNAPP: FAKTENBLÄTTER ZUM IMPFEN

Antworten auf häufig gestellte Fragen

Ist ein so schnell zugelassener Impfstoff sicher?

Für eine Zulassung muss in Studien mit Zehntausenden Probanden gezeigt werden, dass der Impfstoff wirksam, verträglich und sicher ist. Dies ist auch bei COVID-19-Impfstoffen geschehen. **Im Rahmen eines „Rolling Review"-Verfahrens wurden keine sicherheitsrelevanten Prüfschritte ausgelassen, aber Prozesse verschlankt und zeitgleich durchgeführt.** In der Sondersituation der Pandemie bekamen die Zulassungsbehörden schon in der Entwicklungsphase der Impfstoffe fortlaufend Daten von den Entwicklern übermittelt und konnten daher schneller über eine Zulassung entscheiden. Es gilt jedoch wie bei jeder Impfstoffeinführung: nach Einführung einer Impfung muss und wird die Sicherheit eines Impfstoffs in der Anwendung weiter überwacht werden („Surveillance"), damit eventuelle, seltene Nebenwirkungen erfasst werden können.

Wer gehört zu einer besonderen Risikogruppe?

Es muss zwischen Risikofaktoren und Vorerkrankungen unterschieden werden. Es gibt einige Vorerkrankungen, die das Risiko für einen schweren COVID-19-Erkrankungsverlauf und Versterben erhöhen. Dazu gehören unter anderem Trisomie 21, Organtransplantation, Adipositas, chronische Nierenerkrankungen, Demenz, Herzinsuffizienz und Diabetes. Andere Vorerkrankungen erhöhen das Risiko nur leicht oder auch gar nicht. **Insgesamt ist aber ein hohes Lebensalter der wichtigste Risikofaktor für einen schweren oder sogar tödlichen Krankheitsverlauf.**

Wer kann sich zuerst impfen lassen?

Da der Impfstoff am Anfang nur eingeschränkt verfügbar sein wird, bekommen ihn **Menschen mit besonders hohem Risiko für schwere oder tödliche Verläufe der Erkrankung zuerst**, ebenso wie Menschen, die ein besonders hohes berufliches Risiko haben, sich anzustecken oder die Infektion auf besonders schutzbedürftige Personengruppen zu übertragen. Die Priorisierungsempfehlung der STIKO besteht aus sechs Stufen, die Rechtsverordnung des Bundesministerium für Gesundheit (BMG) aus vier Stufen. Einzelfallentscheidungen sind möglich.

Dürfen bzw. sollten sich COVID-19-Genesene noch impfen lassen?

Nach überwiegender ExpertInnenmeinung sollten **Personen, die eine labordiagnostisch gesicherte Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben, zunächst nicht geimpft werden.** Aber nach den bisher vorliegenden Daten gibt es keinen Hinweis darauf, dass die Impfung nach bereits unbemerkt durchgemachter SARS-CoV-2-Infektion eine Gefährdung darstellt.

Sollen Schwangere sich impfen lassen?

Da die Datenlage zur Anwendung der mRNA-Impfstoffe in der Schwangerschaft aktuell nicht ausreichend ist, **empfiehlt die STIKO die Impfung in der Schwangerschaft derzeit nicht.** Zur Impfung in der Stillzeit liegen keine Daten vor. Die STIKO hält es jedoch für äußerst unwahrscheinlich, dass eine Impfung der Mutter während der Stillzeit ein Risiko für den Säugling darstellt. Schwangeren mit Vorerkrankungen und einem daraus resultierenden hohen Risiko für eine schwere COVID-19-Erkrankung kann in Einzelfällen nach Nutzen-Risiko-Abwägung und nach Aufklärung eine Impfung angeboten werden.

Wissenswertes für die Praxis

Besondere Kühlungs- und Lagerungsbedingungen

Manche Impfstoffe (mRNA) müssen bei besonders niedrigen Temperaturen (bis -70 °C) gelagert werden. Impfzentren können dies gewährleisten. Dazu kommt, dass in Zentren, in denen täglich Hunderte Menschen geimpft werden können, die zunächst nur in Großverpackungen lieferbaren Impfstoffe aufgebraucht werden, bevor sie verfallen. Dies ist insbesondere in Anbetracht der anfänglichen Impfstoffknappheit bedeutsam.

Impfschema

- Zwei Impfdosen intramuskulär im Abstand von 21 bzw. 28 Tagen, je nach Impfstoff (Fachinformation beachten). Der Maximalabstand beträgt 42 Tage.
- Eine begonnene Impfserie muss mit dem gleichen Produkt abgeschlossen werden, auch wenn zwischenzeitlich andere Impfstoffe zugelassen wurden.

Kontraindikationen

Fieber über 38,5 °C, Kinder und Jugendliche unter 16 bzw. 18 Jahren (je nach Impfstoff), Allergie gegen Bestandteile der Impfstoffe. Bitte Fachinformationen beachten.

Wichtig zu wissen

- Die neuen COVID-19-Impfstoffe scheinen etwas reaktogener als übliche Impfstoffe zu sein. Bei hoher Empfindlichkeit kann eine Gabe eines leichten Schmerzmittels wie Paracetamol die Impfreaktionen lindern.
- Der **volle** Impfschutz ist erst etwa 7 bis 14 Tage nach der zweiten Impfung zu erwarten.
- Zu anderen Impfungen soll ein Abstand von 14 Tagen eingehalten werden (Notfallimpfungen ausgenommen, z. B. gegen Tetanus).
- Die COVID-19-Impfung ist kostenfrei.

Public-Health-Perspektive

Bis Mitte Januar 2021 wurden in Deutschland zwei Millionen akute Corona-Infizierte bzw. COVID-19-Erkrankte festgestellt und mehr als 47.600 von ihnen sind an oder mit COVID-19 verstorben. Das RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Eine Impfung gegen COVID-19 trägt sowohl zum individuellen Schutz als auch zur Eindämmung der Pandemie bei. Durch die Impfung kann eine relevante Bevölkerungsimmunität ausgebildet und das Risiko schwerer COVID-19-Erkrankungen sehr stark reduziert werden . Damit trägt die Impfung auch dazu bei, eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern, und leistet einen Beitrag zur Stabilität der Gesundheitsversorgung insgesamt.

Bitte beachten Sie für weitere Informationen auch unser Faktenblatt "Vektor-basierte Impfung".

Die vorliegende Darstellung soll ÄrztInnen als Kurzinformation zur COVID-19-Impfung dienen und im Gespräch mit PatientInnen oder Sorgeberechtigten unterstützen. **Für das Aufklärungsgespräch ist zu beachten, dass die Fachinformationen des jeweiligen Impfstoffs maßgeblich sind.**

Weitere Informationen zu Covid-19-Impfstoffen unter: www.rki.de/covid-19-impfen | **www.zusammengegencorona.de** | Quellen: online einsehbar auf der RKI-Seite (Meldedaten RKI, Studiendaten BioNTech, Moderna) | Stand: Februar 2021 | *Gestaltung: www.infotext-berlin.de*

ROBERT KOCH INSTITUT

AUTO POINT An der B 180

zwischen Altenburg und Waldenburg

Das Autohaus ganz in Ihrer Nähe

04603 Nobitz/OT Gösdorf • Telefon: 034494 77500

... Seit 30 Jahren für Sie da!

- Dekra- und GTÜ-Prüfstützpunkt – täglich
- An- und Verkauf von Neu- + Gebrauchtwagen
- Finanzierung mit und ohne Anzahlung
- Ein Jahr Vollgarantie auf alle bei uns gekauften Pkw
- Frontscheibenreparatur
- Bremsenprüfstand und Reifendienst
- Modernste Fahrzeugdiagnose mit Bosch-ESI-Tronik
- Hol- und Bringeservice, Abschleppdienst
- Mietwagen: Ford Eco Sport, BMW 116 D ab 25,- €/Tag, Transporter Opel Movano ab 50,- €/Tag

Skoda Kodiaq Style – EZ 07/2017, 114.500 km, 110 kW (150 PS), Benzin, HU 07/22, Autom., Euro6, 2-Zonen-Klima, ABS, Adapt. Kurvenlicht, Bergan-fahrass., BC, Einparkhilfe (v/h/selbstlenkende Systeme), ESP, el. Heck-klappe/FH/Seitenspiegel/WFS, LED-Scheinwerfer/TFL, LM-Felgen, LS, Multifkt.-Lederlenkrad, Navi, NSW, RS, Scheckheftgepflegt, Standheizung, Radio (CD/Tuner/DAB/USB/Bluetooth), Tempomat u. v. m. **21.970,- €**

BMW 630 D GT M Sport – EZ 05/2018, 34.500 km, 195 kW (265 PS), Die-sel, Autom., HU neu, Euro6, 2-Zonen-Klima, ABS, BC, ESP, Einparkhilfe (v/h/Kamera), LED-TFL, LM-Felgen, LS, Luftfederung, Multifkt.-Lederlenk-rad, Navi, NSW, RS, Radio (CD/Tuner/USB/Bluetooth), Schaltwippen, Scheckheftgepflegt, Servo, Sitzheizung, Sportfahrwerk/-sitze, Soundsys-tem, Sommer-/Winterreifen, WLAN u. v. m. **39.970,- €**

Impressum

„Monatsblatt der Gemeinde Oberwiera" für Wickersdorf, Harthau, Neukirchen, Niederwiera, Röhrsdorf

Das Monatsblatt erscheint monatlich in einer Auflage von z. Zt. 560 Exemplaren für alle Haushalte kostenlos.

Druck: NICOLAUS & Partner Ing. GbR, Dorfstraße 10, 04626 Schmölln OT Nöbdenitz, Tel.: 034496 60041 • Fax: 034496 64506 E-Mail: a.steuernagel@nico-partner.de

Anzeigenannahme: Gemeinde Oberwiera, NICOLAUS & Partner Ing. GbR

Redaktion: Frau Kerstin Haberkorn, Frau Viola Düwelmeyer Tel.: 037608 22926 • Fax: 037608 22995

Redaktionsschluss: bis zum 15. des Vormonats

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Holger Quellmalz, Hauptstraße 19, 08396 Oberwiera, oder der jeweilige Stellvertreter